

Satzung

des Fördervereins der Johann-Steingruber-Realschule Ansbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Johann-Steingruber-Realschule Ansbach e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist

1. die Unterstützung der Interessen der Johann-Steingruber-Realschule Ansbach und die Förderung ihrer Belange. Der Verein kann soziale, kulturelle und bildende Maßnahmen der Schule fördern. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Schüler der Johann-Steingruber-Realschule Ansbach können beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Fördervereins werden. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder. Sofern sie nicht kündigen, wird ab dem folgenden Geschäftsjahr der Beitrag fällig. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßnahme der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die ordentlichen Mitglieder haben den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

Die Mitglieder sind mit der Speicherung von Daten auf PC für Vereinszwecke einverstanden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit freiwilligem Austritt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand seitens des Mitglieds zum Jahresende.
2. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, in dem das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

3. Ausschluss, den der Vorstand mit einfachem Stimmrecht erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbaren lässt.
4. bei natürlichen Personen mit dem Tod.
5. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Kassenprüfer.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
 4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes ist sofortige Abstimmung über den Beratungspunkt durchzuführen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Schatzmeister/in
- mindestens 5 – 10 Beisitzerinnen/Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Fördervereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.

4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittel-Verwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils zwei Jahren. Die Wahlen der einzelnen Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss eine Abstimmung mit 5/7 Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorangehen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Johann-Steingruber-Realschule Ansbach. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Elternbeirat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.